

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königl. Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1915 1,80 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 10.

Sonntag, den 16. Mai 1915.

III. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Anstellung von Lehrern, die bei der Fahne stehen. 2. Erteilung von französischem und englischem Unterricht durch ungeprüfte Lehrkräfte. 3. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst. 4. Prüfung von Turn- und Schwimmlehrerinnen in Spandau. 5. Verbot der Verwendung von Fußbodenöl. — II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1. I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Zu meinem Runderlasse vom 14. Oktober 1914 — U III E 1521*) — (Zentralblatt für 1914 S. 695) habe ich unter Nr. 2 zugelassen, daß diejenigen Volksschulamtsbewerber, welche am 30. September 1914 ihrer aktiven Friedensdienstpflicht genügt haben, alsbald angestellt werden können, auch wenn sie über den 30. September 1914 bei den Fahnen zurückbehalten sind. Zugleich habe ich darauf hingewiesen, daß diesen Lehrern, selbst wenn sie jetzt angestellt werden, ein Anspruch auf Gehalt für die Dauer des Kriegsdienstes nicht zusteht, Ziffer 1 Nr. 8 Absatz 1 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888, Zentralblatt S. 621. Die Auslegung der Bestimmung unter Ziffer 1 Nr. 8 Absatz 1 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888, wie sie nach Ziffer 1 des mit meinem Erlasse vom 19. April 1915 — A 200 U III E — mitgeteilten Erlasse des Herrn Finanzministers und der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innenministers vom 21. Januar 1915 — Fin.-Min. I 170, II 263, III 375/M. d. J. Ia 112/M. f. L., D. u. F. 1 B 1b 120 — für die aus der Staatskasse zu besoldenden Beamten zugrunde zu legen ist, findet auf die Lehrer an Volks- und mittleren Schulen keine Anwendung, und es bemendet bei dem in meinem Runderlasse vom 14. Oktober 1914 — U III E 1521 — gegebenen Anordnungen. Wenn sonach den gemäß Nr. 2 dieses Erlasses bereits angestellten und noch anzustellenden Lehrern ein Anspruch auf Zahlung des Dienstfeinkommens zwar nicht zusteht, so ist doch den Schulverbänden nahezu legen, auch diesen Lehrern ihre Dienstbezüge zu zahlen. Soweit die Schulverbände das Stellengehalt nicht zur Deckung von Vertretungskosten verwenden müssen, vertraue ich, daß sie zur Gehaltszahlung, wenigstens bis zur Höhe der sonst ersparten Gehaltsbeträge, bereit sein werden.

Berlin W 8, den 19. April 1915.

U III E Nr. 267 1.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 2.

Nach dem Ausbruch des Krieges sind aus dem feindlichen Ausland zahlreiche Deutsche vertrieben worden, die sich jetzt in der Heimat in einer drückenden Lage befinden. Unter ihnen befindet sich eine Anzahl von Männern und Frauen, die durch langen Aufenthalt in Frankreich oder England die volle Beherrschung der französischen oder englischen Sprache erworben haben und wertvolle Dienste im Unterricht dieser Sprachen leisten können. Da infolge der weiteren Einberufung des Landsturmes zu erwarten ist, daß noch größere Lücken in den Lehrkörpern der Schulen entstehen werden, ermächtige ich die Provinzialhochschulkollegien und die Regierungen während der Dauer des Krieges, soweit ordnungsmäßig vorgebildete Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen, Personen der bezeichneten Art zum Unterricht in den genannten Sprachen an allen Schulen zuzulassen, auch wenn sie keine Ausweise über Beherrschung oder über bisher ausgeübte Lehrtätigkeit vorlegen können. Dagegen ist es notwendig, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die betreffenden Personen vertrauenswürdig

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1914, Seite 121.

und zuverlässig sind und ob sie die notwendige allgemeine Bildung besitzen. Dies wird sich in der Regel durch Erkundigung bei Vertrauenspersonen und durch persönliche Rücksprache feststellen lassen. Der Unterricht wird sich in den Formen bewegen können, die bisher für die ausländischen Lehramtsassistenten maßgebend waren (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1906 S. 222 ff. und 1908 S. 437 ff. unter Ziffer 2). Es wird unbedenklich sein, geübte Frauen auch an Knabenschulen zu dem erwähnten Unterricht in den unteren und mittleren Klassen heranzuziehen.

Erlaubnisheime zum Erteilen von Privatunterricht können den bezeichneten Personen ebenfalls für die Dauer des Krieges ohne die Beibringung der sonst erforderlichen Zeugnisse gewährt werden, wenn sie im übrigen die hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Berlin, den 20. März 1915.

U II Nr. 349.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 3.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler, mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Kriegeminister genehmige ich, daß während des Krieges, und zwar unabhängig davon, ob sie militärtauglich sind oder nicht, junge Leute, welche eine anerkannte neunstufige Mittelschule erfolgreich bis zum Schluß besucht haben oder durch Privatunterricht vorbereitet worden sind, an höheren Lehranstalten zur Ablegung der Prüfung zum Nachweis der mittelmäßigen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nach dem Erlaß vom 10. August 1914 — U II 2114 — zugelassen werden. Die durch Privatunterricht Vorbereiteten sind in der Regel nur dann zuzulassen, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Doch kann auch bei ihnen im Hinblick auf die Ablegung der Schlußprüfung an sechsstufigen höheren Lehranstalten zu zahlen ist (Erlaß vom 24. November 1902 — U II 2163 II — Zentralblatt 1903 S. 197 f.). Dies gilt von jetzt ab auch für die übrigen nach dem Erlaß vom 10. August 1914 — U II 2114 — zu prüfenden jungen Leute.

Berlin W 8, den 30. April 1915.

U II Nr. 497 U III D L

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 4.

Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird am Montag, den 20. September 1915 beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Rundschreiben vom 1. November 1906 — U III A 3209 (Z.-Blatt S. 757) — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Juli 1915, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Juli 1915 anzubringen. Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntniss der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Besuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Föhrung und Lehrfähigkeit bezubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Besudhes sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 30. April 1915.

U III B. Nr. 6491.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 5.

Nach § 2 der Verordnung des Bundesrats vom 31. März d. J. — N.-G.-Bl. S. 211 ff. — ist die Herstellung von Fußbodendöl unterlagt.

Mit Rücksicht darauf veranlasse ich die nachgeordneten Behörden im Einverständnis mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen staatlichen Gebäude, Schulen usw., deren Säuberung bisher unter Verwendung von sogenanntem Stauböl stattgefunden hat, während der Dauer des Krieges in anderer geeigneter Weise durch Fegen, Waschen und Aufwischen von Staub frei gehalten werden.

Berlin, den 29. April 1915.

A III Nr. 507 B.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

II. Personalmeldungen.

1. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einstweilig sind angestellt:				
Dentschel, Ewald	Koschmieder	Koschmieder	Lehrerstelle	1. 4. 1915.
Zanotta, Paul	Klein-Kottorz	Klein-Kottorz	"	" " "
Salzmann, Max	Studzienig	Studzienig	"	" " "
Grundel, Georg	Woiß	Woiß	"	15. 4. 1915.
Gladisch, Erhard	Schwientochlowitz	Schwientochlowitz	"	1. 5. 1915.
Gnielczyk, Hugo	Bratsch	Bratsch	"	" " "
Knorr, Irene	Hindenburg	Hindenburg	Lehrerinstelle	" " "
Fesser, Etsriede	Knurow	Knurow	"	1. 6. 1915.
Marnuszyl, Margarete	Hindenburg	Hindenburg	Techn. Lehrerinstelle	15. 4. 1915.
Endgültig sind angestellt:				
Paschke, Friedrich	Woißschit	Woißschit	Lehrerstelle	1. 4. 1915.
Köhler, Reinhard	Uchütz	Uchütz	"	" " "
Nademacher, Bruno	Lubezko	Lubezko	"	" " "
Rosenblatt, Johann	Rappawies	Rappawies	"	1. 5. 1915.
Schäfer, Karl	Schierotau	Schierotau	"	" " "
Gornik, Stephan	Neudorf	Neudorf	"	" " "
Roßner, Hermann	Lazist	Lazist	"	" " "
Janitsa, Johann	Zawicz	Zawicz	"	" " "
Nowak, Wilhelm	Dammratsch	Dammratsch	"	" " "
Bresler, Martin	Zedlitz	Zedlitz	"	" " "
Kraus, Robert	Eniowiz	Mikulschütz	"	1. 7. 1915.
Moßler, Theodor	Klein-Pransfen	Wiese	"	" " "
Porwit, Felicia	Mathesdorf	Hindenburg	Lehrerinstelle	1. 4. 1915.
Grosser, Wilhelmine	Hindenburg	Hindenburg	"	1. 5. 1915.
Matinitich, Elisabeth	Ritterswalde	Döberntal	"	1. 6. 1915.

2. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

- Jahn, Arthur in Limmendorf, Kr. Pleß am 3. 5. 1915.
- Klösel, Adolf in Albrechtsdorf, Kr. Rosenbergl 4.

3. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrerin an der Mittelschule Anna Meister in Kattowitz am 31. März 1915, Lehrer Berthold Süssmuth in Stiebedorf am 25. April 1915 in den Regierungsbezirk Breslau, Lehrerin Lucie Przybilla in Zawodzie am 30. April 1915 in den Regierungsbezirk Breslau.

4. Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirkes im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind.

1. Das Eisene Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Artl Joseph, Lehrer aus Salzbrunn,	Kosellek Emanuel, Lehrer aus Bobref,
Bartsch Franz, Lehrer aus Giehmannsdorf,	Kiebel Bruno, Lehrer aus Mikulschütz,
Enger Hermann, Lehrer aus Mikulschütz,	Kropfch Johannes, Lehrer aus Radowitz,
Elßner Franz, Lehrer aus Nieder-Mydultau,	Koret Franz, Lehrer aus Ober-Radlin,
Grühner Julius, Lehrer aus Wischke,	Latus Eduard, Lehrer aus Radlin,
Gach Fritz, Lehrer aus Cziriowiz,	Nowak Alfred, Lehrer aus Karf,

Kaleppa Karl, Lehrer aus Radzeow,
Neuber Alfred, Lehrer aus Nieder-Mydultau,
Kosner Karl, Lehrer aus Baude,
Eisfert Josef, Lehrer aus Arnoldsdorf,
Schmidt Richard, Lehrer aus Goltzow,

Lyrtania Artur, Lehrer aus Niechowitz,
Leuber Paul, Lehrer aus Rehtz,
Wieder Paul, Lehrer aus Alt-Poppelau,
Weber Otto, Lehrer aus Niedobschütz.

II. Zu Offizieren sind befördert worden:

Barisch Franz, Lehrer aus Giehmansdorf,
Egger Hermann, Lehrer aus Mikultschütz,
Eisner Franz, Lehrer aus Nieder-Mydultau,
Gach Felix, Lehrer aus Gziewitz,
Hinkelmann Edward, Lehrer aus Bobrownik,
Kühnel Alfred, Lehrer aus Reize, (beurlaubt
in den Präparandenanstaltsdienst),

Niebel Bruno, Lehrer aus Mikultschütz,
Marx Jakob, Lehrer aus Lugnian,
Neuber Alfred, Lehrer aus Nieder-Mydultau,
Schimigel Julius, Erster Lehrer aus Koske,
Weber Otto, Lehrer aus Niedobschütz,
Zimmermann Ernst, Lehrer aus Mikultschütz,
Zimmer Karl, Lehrer aus Radlin.

5. **Glaubensschieine für Privatlehrer sind erteilt:** Den Lehrerinnen Anna Patschull und Elisabeth Kaiter in Carlswitz, Wlaskich in Peiskretscham, Hedwig Grottko in Radoszowitz, der Kindergärtnerin Martha Postelnski in Schierowau.

III. Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung!

Zur Vertretung von im Felde befindlichen Lehrkräften werden für die hiesigen Schulen Ausfühlslehrkräfte gesucht.

Schwientochlowitz, d. 17. April 1915.

Der Vorsitzende der Schuldeputation.

Im katholischen Schulverbande Bogutschütz-Zamodzie, Kreis Ratowitz, ist alsobald eine

Lehrerstelle

zu belegen.

Das Dienstverdienst regelt sich nach dem Besoldungsgezet vom 26. Mai 1909. Ortszulagen werden gewährt.

Bewerbungsgeluche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden sofort erbeten.

Zamodzie, den 7. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schulöfen
Kirchenöfen



Königinnen aus ganz Deutschland
bestellen hier Abwärts
unter Monate lang auf Probe.
E. Henn, Ofenfabrik, Kaiserlautern.

„Erfahrungen aus der Oppelner Kriegsschreibstube“

von der königl. Regierung durch Verfügung vom 24. Februar empfohlen,
unter Verknüpfung der neuesten Bestimmungen in II. Auflage erschienen,
verleudet in Paketen von 50 Stück an zum Preise von 5 M für das Hundert
Rektor Piella in Oppeln.

Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.

In vierter, nach der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1912 neubearbeiteter
Ausgabe erschien soeben:

Sendler, Zweite Lehrerprüfung

und die Prüfung für Rektoren.

421 u. VII Seiten. Preis brosch. 4,60 M, gebd. 5,20 M.

Geschichte der Pädagogik, — Erziehungs- und Unterrichtslchre, — Schulpraxis, —
Bestelle Methodik, — in Fragen und Aufgaben, — Ausführungen, Dispositionen,
Anmerkungen. Der gesamte Wissensstoff aus diesen Disziplinen in übersichtlicher Zusammen-
stellung — und doch kein „Paukbuch“, sondern durch die Art, wie gefragt wird, ein
Bildungsmittel von großem Horizont. — Von den uns bekannten Reperitoren
das erste und einzige von einer gewissen Dignität — selbst für solche, die die
Examina glücklich hinter sich haben. Pädagog. Jahresbericht.

Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.

Soeben erschien in dritter Auflage:

Schlesisches Kriegskochbuch.

Als Ergänzung der Kriegskochkurze und der Flugschrift
„Unsere Küche in der jetzigen Kriegszeit“

zusammengestellt von Martha Schreiber, Gewerbeschullehrerin.

Einzelpreis 10 Pf. 50 Expl. 4 M. 100 Expl. 7 M. 500 Expl. 30 M.
Gegen Einbindung von 13 Pf. erfolgt freie Zufendung eines Exemplars.

Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 4. März cr.
He VIII
IX X
an die Herren Landräte und Magistrate des Bezirks Oppeln wurde das
Kochbuch, das mit besouderer Rücksichtnahme auf schlesische Verhältnisse verfaßt ist,
den Kreisen zum Massenbezuge empfohlen!